



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Verkehr BAV**  
Abteilung Infrastruktur

CH-3003 Bern, BAV

SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals  
Regionalsekretariat St. Gallen  
Herr Felix Birchler  
Zwinglistrasse 3  
Postfach  
9001 St. Gallen

Aktenzeichen: BAV-419-00001/00003/00006/00002  
Ihr Zeichen: Felix Birchler  
Unser Zeichen: SI/bb/ deh  
Sachbearbeiter/in: Hanspeter Debrunner  
**Bern, 8. Januar 2015**

## **Zu lange Züge - Bahnhof Siegershausen**

Sehr geehrter Herr Birchler

Mit Schreiben vom 10.12.2014 stellen Sie dem BAV Fragen im Zusammenhang mit Regionalzügen von Weinfelden nach Konstanz, welche an Samstagen während der Adventszeit verstärkt geführt wurden. Die beschriebene Situation der kurzen Perronlängen wurde Ihnen von Mitgliedern der Turbo AG dargelegt. Ihrem Schreiben liegt eine LEA-Meldung der Turbo AG bei, welche aussagt, dass bei präzisiertem Anhalten alle Türen am Perron platziert werden können. Das BAV nimmt dazu Stellung:

### Fragen 1 und 2

In den Schweizerischen Fahrdienstvorschriften (FDV<sup>1</sup>) ist folgendes geregelt.

*R300.13, Ziffer 3.3.2, Aufmerksamkeit auf Fahrweg und Strecke*

*Der Lokführer hat während der Fahrt seine Aufmerksamkeit auf den Fahrweg bzw. auf die Strecke zu richten. Daneben sind die der Zugführung dienenden Instrumente und Meldeeinrichtungen zu beachten. Sind während der Fahrt Aktivitäten auszuführen, welche die Aufmerksamkeit stören, ist nötigenfalls die Geschwindigkeit zu reduzieren und allenfalls anzuhalten. Verrichtungen und Gespräche, die mit dem Fahrdienst oder der Fahrzeugbedienung nichts zu tun haben, sind verboten.*

---

<sup>1</sup> SR 742.173.001

Bundesamt für Verkehr BAV  
Postadresse: CH-3003 Bern  
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Hanspeter Debrunner  
Tel. +41 58 463 55 50, Fax +41 58 462 78 26  
hanspeter.debrunner@bav.admin.ch  
www.bav.admin.ch





Aktenzeichen: BAV-419-00001/00003/00006/00002

*R300.6, Ziffer 5.2.3, Normaler Halteort*

*Züge mit vorgeschriebenem Halt haben in Bahnhöfen am normalen Halteort anzuhalten. Das ist die für das Ein- und Aussteigen der Reisenden bzw. für den Ein- und Auslad von Gütern geeignete Stelle. Der Halteort kann mit Halteort-, Achszahl- oder Zuglängentafeln angezeigt werden.*

Das präzise Anhalten bedingt unter Inkaufnahme eines Zeitverlustes ein situatives Anpassen der Geschwindigkeit. Eine Halteorttafel kann das Auffinden des geeigneten Halteortes erleichtern bzw. beschleunigen.

Das BAV bittet Sie, solche Aspekte mit der verantwortlichen Eisenbahnverkehrsunternehmung zu besprechen.

Fragen 3 und 4

Eisenbahnverordnung (EBV<sup>2</sup>)

*Art. 10 Verantwortlichkeiten*

*1 Die Eisenbahnunternehmen sind für die vorschriftsgemässe Planung, den vorschriftsgemässen Bau, den sicheren Betrieb und die Instandhaltung der Bauten, Anlagen und Fahrzeuge verantwortlich.*

Die von Ihnen erwähnten Betriebsvorschriften der Infrastrukturbetreiberin regeln im Zusammenspiel mit den hoheitlichen Vorgaben und den Betriebsvorschriften der Eisenbahnverkehrsunternehmung einen sicheren Betrieb.

Das BAV bittet Sie, den materiellen Inhalt der dem Schreiben beiliegenden LEA-Meldung bzw. die Anwendung der genannten Ziffern aus den Betriebsvorschriften der Infrastrukturbetreiberin mit der verantwortlichen Eisenbahnverkehrsunternehmung zu besprechen.

Fragen 5 und 6

Die Verantwortung für die Betriebsführung obliegt der Infrastrukturbetreiberin. Deren Betriebsvorschriften und im Rahmen der Trassenzuteilung erteilte Vorgaben sind durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen zu respektieren. Es ist im vorliegenden Fall nicht bekannt, inwiefern der beschriebene Sachverhalt bei der Trasseevergabe so geplant wurde oder wer allenfalls nachher Änderungen angeordnet hat.

Da dem BAV keine Stellungnahmen der Infrastrukturbetreiberin und der Eisenbahnverkehrsunternehmung vorliegen, bitten wir Sie, Ihre nachvollziehbaren Bedenken mit den verantwortlichen Eisenbahnunternehmen zu besprechen.

Das BAV seinerseits wirkt im Rahmen der Sicherheitsüberwachung risikoorientiert und stichprobenweise mit den verfügbaren Instrumenten auf die Sicherheit im Eisenbahnverkehr.

---

<sup>2</sup> SR 742.101



Aktenzeichen: BAV-419-00001/00003/00006/00002

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Infrastruktur

Jürg Lüscher, Sektionschef  
Sektion Zulassungen und Regelwerke

**Intern per Zeiger an:**

– SI/su/egh, SI/bb/deh